



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2019

Bremen, 30. Dezember 2019

Nr. 2

INHALT

1.	Kirchentag am 27./28. November 2019.....	S. 26
	A. Beschlüsse.....	S. 26
	B. Wahlen.....	S. 29
2.	Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 27. November 2019.....	S. 29
3.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 27. November 2019.....	S. 31
4.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Datenschutzgesetz der EKD (Datenschutzausführungsgesetz – DSAG) vom 27. November 2019.....	S. 32
5.	Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG) vom 27. November 2019.....	S. 34
6.	Kirchengesetz zu Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes vom 27. November 2019.....	S. 36
7.	Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 12. Dezember 2019.....	S. 37
8.	Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 12. Dezember 2019.....	S. 37
9.	Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 12. Dezember 2019.....	S. 38
10.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern vom 26. September 2019 (Beschluss Nr. 188).....	S. 40
11.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Sicherungsordnung vom 26. September 2019 (Beschluss Nr. 189).....	S. 40
12.	Personennachrichten.....	S. 41

1. Kirchentag am 27./28. November 2019

A. Beschlüsse:

a)

Haushaltsbeschluss 2020

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2020 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	53.250.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	2.983.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	1.250.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	3.581.500,00	€
Summe Einnahmen	61.064.500,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		61.064.500,00

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	53.395.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	8.467.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	7.788.000,00	€
Summe Einnahmen	69.650.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		69.650.000,00

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) ist eine zweckgebundene Sonderzuweisung im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie wird vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.

3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2020

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2020 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2018

Die Jahresrechnung 2018 nach der Vorlage Nr. 1 wird mit folgender Maßgabe angenommen:

In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung des Ausgabenplans von € 425.796,63 (vgl. Position 1100, Ist 2018). Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

d)

Jugendarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen der BEK

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den eingehenden Bericht zur Jugendarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen in der Bremischen Evangelischen Kirche sowie das Zukunftsmodell für die Jugendarbeit zustimmend zur Kenntnis und beauftragt das Landesjugendpfarramt damit, auf dieser Grundlage das Modell einer gemeindeunterstützten, mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln und umzusetzen und dabei auch Aspekte stationärer Jugendarbeit mit zu berücksichtigen. Darüber soll in der nächsten Sitzung des Kirchentages im Mai 2020 weiter berichtet werden.
2. Der Kirchentag nimmt zur Kenntnis, dass mit der Umsetzung dieses Modells die vorgegebene Reduzierung im Bereich der gesamtkirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.
3. Die Verantwortung für die Philippuskirche liegt weiter bei der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Kirchenausschuss wird gebeten, gemeinsam mit der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen zu prüfen, ob und ggf. welche Projekte für den Stadtteil in der Philippuskirche stattfinden können.
4. Das Landesjugendpfarramt wird gebeten zu prüfen, welche Angebote für Jugendliche im Stadtteil durch das Landesjugendpfarramt unterstützt werden können.
5. Der Kirchentag dankt den Mitarbeitenden im Projekt Garten Eden 2.0 für die engagierte Arbeit.

e)

Kirche in City und Überseestadt: Konzept

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche hat im November 2018 den Arbeitsbereich Kirche in City und Überseestadt beschlossen. Der Kirchentag nimmt den Bericht über dieses Arbeitsfeld zustimmend zur Kenntnis.
2. Die missionarische Arbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem Lighthouse stellt weiterhin einen Teil der Arbeit in City und Überseestadt dar. Sie wird begleitet durch den Koordinationskreis Mission und Bildung.

3. Grundlage der Arbeit bildet das Papier „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“, das vom Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog sowie von der Weltweiten Evangelischen Allianz beschlossen wurde, sowie die Projektbeschreibung für die Arbeit des Lighthouse.
4. Die Personalausstattung erfolgt im Rahmen der jeweils beschlossenen Haushaltsmittel.

f)

Berichte der Kirchentagsausschüsse

Der Kirchentag beschließt:

1. Berichte aus der EKD-Synode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vollversammlung der Gemeinschaft Europäischer Kirchen (GEKE) sollen weiterhin unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt erfolgen.
2. Dem Kirchentag wird zudem aus dem Moderamen des Reformierten Bundes und der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) berichtet.
3. Der Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche berichtet dem Kirchentag mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Kirchentagsausschüsse: Berichte“ über Themen des Ausschusses.
4. Schriftliche Berichte der Delegierten aus den genannten Gremien und Links auf die entsprechenden Informationsseiten der Gremien werden ggf. den Kirchentagsdelegierten im BEK-Net zur Verfügung gestellt.

g)

Entwurf einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den zweiten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag begrüßt, dass die im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform stehenden Fragen in der Bremischen Evangelischen Kirche breit diskutiert werden, und bittet die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, den vorliegenden Entwurf ausführlich zu beraten und ihre Stellungnahmen dem Kirchenausschuss bis zum 31. März 2020 zuzuleiten. Diese Stellungnahmen sollen über die Social-Intranet-Plattform „BEK-Net“ allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche zugänglich gemacht werden.
3. Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 27./28. Mai 2020 erneut über Kernpunkte einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zu beraten. Auch soll in dieser Sitzung über einen ersten Entwurf für eine neue Geschäftsordnung des Kirchentages beraten werden.
4. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der Kirchentagsberatungen im November 2019 und Mai 2020 zur Sitzung des Kirchentages am 25./26. November 2020 einen überarbeiteten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vorzulegen.
5. Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 25./26. November 2020 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.

Der Kirchentag beschließt, dass vom Rechts- und Verfassungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarramt, der Evangelischen Studierenden Gemeinde, den Jugenddelegierten und dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung geprüft wird, wie die Arbeit von jungen Menschen (unter 35 Jahren) in der Verfassung berücksichtigt und ggf. eingearbeitet werden kann.

B. Wahlen:

a)

Wahl der Rechnungsprüfer für 2019 und 2020

Der Kirchentag wählt als Rechnungsprüfer für das Jahr 2019:

Frau Waltraud Krütfeldt

Herrn Holger Renken

Der Kirchentag wählt als Rechnungsprüfer für das Jahr 2020:

Frau Herma Lange-Kroning

Herrn Giselher Klinger

b)

Nachwahl von Einzelmitgliedern

Als Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Dirk von Jutrczenka.

c)

Nachwahl von stellvertretenden Einzelmitgliedern

Als stellvertretendes Einzelmitglied wird gewählt:

Herr Klaus Wiemeyer.

d)

Nachwahl in den Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Frau Pastorin Jennifer Kauther.

2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 27. November 2019

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 27. November 2019

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Gampper)
Schatzmeister

3. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

vom 27. November 2019

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AGMVG)“.
2. Nach § 3 (zu § 7 Absatz 1 MVG-EKD) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a (zu § 8 Absatz 1 MVG-EKD)

Liegt die Zahl der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, ist die Zahl der Mitglieder der

Mitarbeitervertretung der nächstniedrigeren Dienststellengröße zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der Gewählten oder die Zahl der die Wahl Annehmenden unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung liegt.“

3. Nach § 7 (zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD) werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

**„§ 7a
(zu § 49 MVG-EKD)**

Für den Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird eine Gesamtvertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden gebildet. Diese wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, den Auszubildenden sowie den weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören.

**§ 7b
(zu § 52a MVG-EKD)**

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird von den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören. Es werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**4. Kirchengesetz zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes
(Datenschutzausführungsgesetz – DSAG)**

vom 27. November 2019

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich
(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD)**

Dieses Kirchengesetz gilt für kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies sind insbesondere die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden, der Evangelisch-Lutherische Gemeindeverband in der Bremischen Evangelischen Kirche, die Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen

Kirche, das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sowie die sonstigen rechtlich selbstständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO zu führende Übersicht einzutragen sind.

§ 2 Auftragsverarbeitung (zu § 30 Absatz 7 Satz 2 DSGVO)

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSGVO abgesehen werden.

§ 3 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz (zu § 36 Absatz 2 DSGVO)

Der Kirchengemeindefachausschuss kann für die Gemeinden eine gemeinsame örtlich Beauftragte oder einen gemeinsamen örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 36 Absatz 2 DSGVO bestellen. Es können auch Gemeinden einbezogen werden, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 DSGVO nicht erfüllen.

§ 4 Unabhängige Datenschutzaufsicht (zu § 39 Absatz 1 und 3 DSGVO)

- (1) Die Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsicht im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche einschließlich der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sind der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.
- (2) Der Kirchengemeindefachausschuss kann stattdessen eigene Aufsichtsbehörden gemäß § 39 Absatz 3 DSGVO allein oder gemeinsam mit anderen Gliedkirchen der EKD errichten.
- (3) Entscheidungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz (zu § 54 Absatz 2 DSGVO)

Der Kirchengemeindefachausschuss wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz zu erlassen, soweit diese dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

§ 6 Allgemeine Aufsicht

- (1) Die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche führt der Kirchengemeindefachausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei. Das Diakonische Werk Bremen e.V. nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wahr.
- (2) Der jeweils aufsichtführenden Stelle gemäß Absatz 1 ist auf Aufforderung die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gemäß § 5 DSGVO nachzuweisen. Dazu sind insbesondere die nach dem EKD-Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Dokumentationen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die jeweils aufsichtführende Stelle gemäß Absatz 1 kann für die Umsetzung der aus dem EKD-Datenschutzgesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen die Verwendung von Formblättern, Mustern und anderen Vorlagen vorschreiben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 7) außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

5. Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG)

vom 27. November 2019

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bremischen Evangelischen Kirche anstreben.
- (2) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten. Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Er wird mit der Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche. Er wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.

§ 2 Studium

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Liste der Theologiestudierenden

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Bremischen Evangelischen Kirche zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten in Verbindung setzen. Die Bremische Evangelische Kirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen.
- (2) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Erste Theologische Prüfung

- (1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit zeigen, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.
- (2) Die Erste Theologische Prüfung findet in Verbindung mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Göttingen unter Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchengausschusses statt.
- (3) Das Nähere regelt der Kirchengausschuss durch Rechtsverordnung.

§ 5

Vorbereitungsdienst

- (1) Zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Zweiten Theologischen Prüfung muss ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst soll die Vikarinnen und Vikare in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung einführen und zur Sakramentsverwaltung und zur verantwortlichen Wahrnehmung des künftigen Pfarrberufs befähigen. Die Vikarinnen und Vikare sind zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Bindung an die Ordnung der jeweiligen Gemeinde unter Leitung und Verantwortung ihrer Mentorinnen und Mentoren befugt.
- (3) Die Anstellung der Vikarinnen und Vikare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.
- (4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.
- (5) Das Nähere regelt der Kirchengausschuss durch Rechtsverordnung.

§ 6

Zweite Theologische Prüfung

- (1) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.
- (2) Die Zweite Theologische Prüfung findet in Bremen unter dem Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchengausschusses statt.
- (3) Das Nähere regelt der Kirchengausschuss durch Rechtsverordnung.

§ 7

Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)

- (1) Nach der bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung beschließt der Kirchengausschuss auf Antrag über die Erteilung der Ordination und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Satz 1 kann der Kirchengausschuss eine Einstellungskommission berufen.
- (2) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Entsendungsdienst.

§ 8

Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

Das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst begründen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 92) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

6. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes vom 27. November 2019

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes

§ 10 des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 29. November 2017 (GVM 2017 Nr. 2 S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „335“ durch die Angabe „355“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**7. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung
vom 12. Dezember 2019**

Auf Grund des § 49 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

**Artikel 1
Änderung der Beihilfeverordnung**

§ 3 Absatz 1 der Beihilfeverordnung vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 S. 2 S. 74), die durch Verordnung vom 19. November 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „einheitlichen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Beitragssatzes“ die Wörter „(inklusive des vom zuständigen Bundesministerium festgelegten durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes)“ eingefügt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**8. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung
in der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 12. Dezember 2019**

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetzes vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 34) verordnet der Kirchenausschuss:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung**

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. November 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 117) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 des Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetzes vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 34)“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.“

- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Unterrichtsentwurfs“ die Wörter „im Rahmen eines Hauptseminars“ eingefügt.
3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für jede Klausur werden jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt; sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 15 Absatz 2 Satz 2 identisch sein.“
4. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie erstrecken sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Prüfungsfachs sowie ein Spezialgebiet; Absprachen über Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Gesamtumfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 144.000 Zeichen nicht überschreiten.“
b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

9. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche

vom 12. Dezember 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetzes vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 34) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 210), die durch Verordnung vom 19. November 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4)“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 des Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetzes vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 34)“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtumfang des Unterrichtsentwurfs soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 48.000 Zeichen nicht überschreiten.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterrichtsstunde wird in einer Gemeinde gehalten. Der Termin ist mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig abzustimmen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Gesamtumfang der wissenschaftlichen Arbeit soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 108.000 Zeichen nicht überschreiten.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtumfang des Predigt- und Gottesdienstentwurfs soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 48.000 Zeichen nicht überschreiten.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Predigt wird in einer Gemeinde gehalten. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Gesamtumfang der Hausarbeit soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 12.000 Zeichen nicht überschreiten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern**

vom 26. September 2019

(Beschluss Nr. 188)

Präambel

In Umsetzung der „Bremer Erklärung für Gute Arbeit in Kitas“ wird ergänzend zu Plan 6 – Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen – der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), die zuletzt durch Beschluss Nr. 174 vom 29. November 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S.167) geändert worden ist, Folgendes beschlossen:

§ 1

Ergänzend zum Beispielskatalog der Protokollerklärung Nr. 6 können folgende Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern als besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 8b des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD berücksichtigt werden:

1. Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten mit sozial besonders benachteiligten Kindern,
2. Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern mit zusätzlicher beruflicher Qualifikation bzw. besonderen beruflichen Erfahrungen und herausgehobenen gruppen-, einrichtungs- oder trägerübergreifenden Aufgaben.

§ 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Bernhardt-Weiß)
stellvertretende Vorsitzende

**11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Sicherungsordnung**

vom 26. September 2019

(Beschluss Nr. 189)

§ 1

Änderung der Sicherungsordnung

§ 9 Absatz 2 der Sicherungsordnung vom 14. April 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 144) wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Ordnung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Bernhardt-Weiß)
stellvertretende Vorsitzende

12. Personennachrichten

Erste Theologische Prüfung:

Eike Blüthner
Richard Jamieson
18.12.2019

Zweite Theologische Prüfung:

Hannah Detken
20.8.2019

Berufungen:

Pastor Dr. Bernd Kuschnerus
Schriftführer des Kirchengemeindefachausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche
15.6.2019

Pastor Dirk von Jutrczenka
Leitung *forum* Kirche und Religionspädagogik und Medien (RPM)
1.8.2019

Pastor Frank Jasper von Legat
Friedensgemeinde
15.8.2019

Pastor Dr. Benedikt Rogge
Kirchengemeinde St. Ansgarii
16.8.2019

Pastor Benjamin Bathelt
Kirchengemeinde St. Jakobi
1.10.2019

Ruhestand:

Pastor Johann Menke
Norddeutsche Mission
30.6.2019

Pastor Dirk Scheider
Kirchengemeinde Bremerhaven
31.10.2019

Ausgeschieden:

Pastorin Gizella Katalin Schröder
zuletzt Pastorin im Entsendungsdienst
30.6.2019

Pastor Dr. Jörg Mosig
zuletzt Kirchengemeinde Alt-Hastedt
30.6.2019

Pastor Daniel Rudolphi
zuletzt Pastor im Entsendungsdienst
31.7.2019

Todesfälle:

Pastor i.R. Joachim Stoevesandt
zuletzt Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen
und Ausbildungsreferent der Bremischen Evangelischen Kirche
27.5.2019

Pastor i.R. Günther Schulz
zuletzt Kirchengemeinde Grambke
29.5.2019

Pastor i.R. Friedrich-Karl Clawien
zuletzt Friedensgemeinde
6.6.2019

Pastorin i.R. Armgart von Boenigk
zuletzt Kirchengemeinde Grambke
22.7.2019

Pastor i.R. Ulrich Finckh
zuletzt Kirchengemeinde Horn
25.7.2019

Pastor i.R. Elmar Dornhöfer
zuletzt Kirchengemeinde Walle
19.8.2019

Herr Eckhard Hollmann
zuletzt Leiter der Bauabteilung der Kirchenkanzlei
26.9.2019

Pastor i.R. Werner Daske
zuletzt Kirchengemeinde Martin-Luther Findorff
9.11.2019

Pastor i.R. Willi Braun
zuletzt Kirchengemeinde Arbergen
17.12.2019